



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

23 Bs [REDACTED]/11f

Das Oberlandesgericht Wien hat durch die Senatspräsidentin Dr. Stöger-Hildbrand als Vorsitzende sowie die Richter Mag. Baumgartner und Dr. Aichinger in nichtöffentlicher Sitzung in der Strafsache gegen [REDACTED] [REDACTED] wegen § 206 Abs 1 StGB ua strafbarer Handlungen über die Beschwerde des Genannten gegen den Beschluss des Landesgerichts St. Pölten vom 27. Oktober 2011, GZ 20 Hv [REDACTED]/11m-27, den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Beschwerde wird **Folge** gegeben, der angefochtene Beschluss **aufgehoben** und die Enthftung des [REDACTED] [REDACTED] gemäß § 177 Abs 2 StPO angeordnet.

B e g r ü n d u n g :

Mit rechtskräftiger Anklageschrift der Staatsanwaltschaft St. Pölten vom 4. Oktober 2011 (ON 24) werden dem österreichischen Staatsbürger [REDACTED] [REDACTED] die Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 StGB (Faktum I./1.), die Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB (Faktum I./2.) und die Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 1 Z 1 StGB (Faktum II./) zur Last gelegt, weil er in Amstetten und anderen Orten

I./ mit bzw an seiner am 13. November 1996 gebore-

nen, sohin unmündigen Stieftochter [REDACTED] [REDACTED] jeweils in einer Vielzahl von Angriffen, nämlich zwei- bis dreimal pro Woche

1.) in der Zeit von Anfang 2010 bis Frühjahr 2010 durch Betasten der Brüste und der Scheide der Genannten geschlechtliche Handlungen (außer dem Fall des § 206 StGB) vorgenommen;

2.) in der Zeit von Frühjahr 2010 bis 13. November 2010, indem er mit seinem Penis in deren Scheide eindrang, den Beischlaf und durch Penetration mit einem Finger und der Zunge in die Scheide der Genannten den Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen unternommen;

II./ in der Zeit von Anfang 2010 bis 23. Juli 2011 durch die unter Punkt I./ beschriebenen Tathandlungen sowie dadurch, dass er die unter Punkt I./2.) beschriebenen Tathandlungen auch nach dem 14. Geburtstag seiner Stieftochter [REDACTED] [REDACTED] in derselben Häufigkeit fortsetzte, mit seinem Stiefkind geschlechtliche Handlungen vorgenommen haben soll.

Mit Beschluss vom 27. Juli 2011 (ON 9) wurde über [REDACTED] [REDACTED] nach seiner am 25. Juli 2011, 16.30 Uhr erfolgten Festnahme (ON 5, AS 1) und Einlieferung in die Justizanstalt am 25. Juli 2011, 21.05 Uhr (ON 5, AS 7) am 27. Juli 2011 die Untersuchungshaft gemäß § 173 Abs 2 Z 3 lit a StPO mit Wirksamkeit bis 10. August 2011 verhängt und nach Durchführung von Haftverhandlungen (ON 15, 16) aus dem bereits bei der Verhängung der Untersuchungshaft angezogenem Haftgrund fortgesetzt.

Gegen die letzte in der Haftverhandlung vom 27. Oktober 2011 (ON 26) beschlussmäßig gefasste Fortsetzung der Untersuchungshaft richtet sich die rechtzeitig

angemeldete (ON 26, AS 5), nach Zustellung der Entscheidung mittels ERV (Zustellnachweis angehängt bei ON 27) jedoch verspätet ausgeführte Beschwerde, der Berechtigung nicht abgesprochen werden kann.

Der von der Beschwerde gar nicht bestrittene dringende Tatverdacht ergibt sich aus der vorliegenden Anklageschrift der Staatsanwaltschaft St. Pölten, welche sich auf die teilweise geständige Verantwortung des Angeklagten, welcher zugestand, ca. ein Jahr lang mit [REDACTED] Geschlechtsverkehr gehabt zu haben (ON 4 AS 13ff, ON 8), sowie die kontradiktorische Aussage des Opfers (ON 18) stützen konnte.

Entgegen der Annahme des Erstgerichts liegt neben dieser dringenden Verdachtslage der Haftgrund der Tatbegehungsfahr weder in der Ausformung nach § 173 Abs 2 Z 3 lit a StPO noch nach § 173 Abs 2 lit b StPO vor.

Dem Beschwerdeführer liegen oftmals wiederholte strafbare Handlungen zur Last, deren Folgen bei einer fallaktuellen Abwägung aller für das mutmaßliche Opfer negativen Auswirkungen aus den angeschuldigten Taten zumindest in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl der Fälle als schwer einzustufen sind. Die massiven Unzuchts-handlungen an seiner zu Beginn des Deliktszeitraums gerade einmal 13-jährigen Stieftochter unter Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses über einen Zeitraum von mehr als 1½ Jahren und die ungeschützten Vaginalpenetrationen zeugen von einer äußerst gravierenden Täterenergie und indizieren eine offenkundige tiefverwurzelte persönlichkeitsimmanente Neigung zur Sexualdelinquenz an Unmündigen.

Jedoch ist die Haft wegen Tatbegehungsfahr selbst bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität

und Selbstbestimmung nach ausdrücklicher höchstrichterlicher Rechtssprechung (vgl dazu 11 Os 52/97; 13 Os 40/95) nur zulässig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass der Beschuldigte ohne Haftverhängung ungeachtet des Eindrucks des gegen ihn geführten Strafverfahrens eine strafbare Handlung (von je nach Anlasstat unterschiedlicher Intensität) begehen werde, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete Tat. Die Annahme einer solchen Gefahr muss sich daher auf bestimmte Tatsachen stützen, die die Gefahr einer Wiederholung begründen. Es genügt also nicht, dass die Möglichkeit eines Rückfalls nicht ausgeschlossen ist, diese Möglichkeit muss vielmehr durch bestimmte Tatsachen in greifbare Nähe gerückt sein. Darüber hinaus ist die Gefährlichkeit des Beschuldigten für Leib und Leben (oder seine Beteiligung an einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung) zu berücksichtigen, aber auch, ob die Tatbegehungsgefahr durch eine Änderung der Verhältnisse, unter denen die Anlasstat(en) begangen wurde(n), gemindert ist (§ 173 Abs 3 StPO).

Dass der Angeklagte über einen Deliktszeitraum von mehr als eineinhalb Jahren kontinuierliche Tathandlungen setzte, nach Aussage von [REDACTED] [REDACTED] zuletzt vier bis fünfmal die Woche mit ihr verkehrte und der Angeklagte sie beim ersten Geschlechtsverkehr im Alter von 13 Jahren deflorierte, stellen keine bestimmten Tatsachen dar, auf die die Annahme einer Tatbegehungsgefahr mit Fug gestützt werden könnte. Zwar können für die Erstellung einer Verhaltensprognose auch sogenannte innere Tatsachen, also Charaktereigenschaften und Wesenszüge des Angeklagten herangezogen werden, doch dürfen sich die darüber angeführten Überlegungen nicht in bloßen Vermutungen ergehen.

Nach dem Akteninhalt liegen dem Angeklagten ohne jede Gewaltanwendung verübte sexuelle Missbrauchshandlungen ausschließlich gegenüber seiner minderjährigen Stieftochter unter ersichtlicher Ausnützung des in der familiären Lebensgemeinschaft wurzelnden persönlichen Nahe- und Gelegenheitsverhältnisses zur Last. Anhaltspunkte dafür, dass sich der im Übrigen unbescholtene [REDACTED] auch an anderen (minderjährigen) Personen vergangen hätte, sind dem Akteninhalt nicht zu entnehmen. Ein psychiatrisches Gutachten, auf das eine negative Prognose allenfalls gestützt werden könnte, liegt nicht vor.

Nach durch das Beschwerdegericht eingeholter Auskunft des LPK Niederösterreich vom 25. November 2011 sei [REDACTED] mit ihrer Mutter und den jüngeren Geschwistern seit 9. August 2011 im Frauenhaus wohnhaft, es sei in den nächsten Wochen eine Übersiedlung in eine andere Wohnung geplant und sei es seit Festnahme weder zu einer Kontaktaufnahme des [REDACTED] [REDACTED] zu seiner Stieftochter, noch umgekehrt gekommen. Daher kommt fallbezogen den gegenüber den Tatzeiten wesentlich geänderten Verhältnissen besondere Beachtung zu, ist doch mit der Aufhebung der Wohn- und Lebensgemeinschaft das für die Tatbegehung mitursächliche Gelegenheitsverhältnis weggefallen, zumal gegenwärtig im Haushalt des Angeklagten auch keine weiteren unmündigen weiblichen Personen mehr leben sollen. Dafür, dass der Angeklagte dessen ungeachtet und trotz des gegen ihn geführten Strafverfahrens sowie der abschreckenden Wirkung der Anhaltung in der Untersuchungshaft durch mehr als vier Monate neuerlich strafbare Handlungen der ihm angelasteten Art begehen werde, insbesondere, dass gerade wegen Entfernung des leichtest erreichbaren Opfers ein Ausweichen auf andere geeignete

Opfer zu befürchten sei, fehlen hinreichende Anhaltspunkte, geschweige denn kann unter Zugrundelegung des bisherigen Akteninhaltes von bestimmten Tatsachen die Rede sein, aus denen die konkrete Gefahr einer abermaligen Tatbegehung bzw die Annahme des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr abgeleitet werden könnte.

Ausgehend von diesen Erwägungen zum Nichtvorliegen von die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft rechtfertigenden Haftgründen kommt der Beschwerde des [REDACTED] Berechtigung zu. Es war daher seine Enthaftung anzuordnen und spruchgemäß zu entscheiden.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 23, am 30. November 2011

Dr. Marina Stöger-Hildbrand

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG